

# Wasserleitungsordnung der Gemeinde Rettenschöss

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenschöss hat mit Beschluss vom 21.11.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

## **§ 2 Anschluss- und Benützungszwang**

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Rettenschöss besteht Anschluss- und Benützungszwang. Ist ein Grundstück mit zwei oder mehreren Wohngebäuden bebaut, gilt für alle Wohngebäude der Anschluss- und Benützungszwang.  
Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 200 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches oder für Gebäude oder Gebäudeteile für die kein Anschluss- und Benützungszwang besteht, kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
2. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.
3. Vom Anschluss- und Benützungszwang ausgenommen sind:
  - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Geräteschuppen, Garagen, Carports, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
  - Landwirtschaftliche Gebäude sowie entsprechend genutzte Gebäudeteile
4. Werden Gebäude oder Gebäudeteile, die vom Anschluss- und Benützungszwang ausgenommen sind, mit einem Wasseranschluss versehen

werden, so hat dies der Grundeigentümer mindestens sieben Tage vor der geplanten Maßnahme im Gemeindeamt anzuzeigen.

### **§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug**

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

### **§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage und den Einbau einer Absperrvorrichtung ausführen, wobei die Materialkosten für die Absperrvorrichtung bei der Gemeindewasserleitung sowie das Leitungsstück bis zu dieser von der Gemeinde selbst bezahlt wird. Bis zu diesem Punkt wird der von der Gemeinde veranlasste Leitungsanschluss Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, so dass die Gemeinde auch die Instandhaltungskosten bis zum Absperrventil einschließlich derselben trägt. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

### **§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung**

Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der im § 4 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach zeitgerechter vorheriger Anzeige bei der Gemeinde (3 Tage vorher) auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist den ÖNORMEN entsprechen berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitungen vorzuschreiben. Die Überdeckung der Zuleitung hat im freien Gelände 1,20 m und bei Wegen bzw. Straßen 1,50 m zu betragen.

Die Hinterfüllung der Anschlussleitung darf erst nach erfolgter Abnahme der Gemeinde erfolgen. Die Leitungsabnahme ist einen Tag vorher bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundeigentümer.

Bei Defekten der Zuleitung ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung sofort abzusperren bis der Schaden ordnungsgemäß behoben ist.

Schäden an der Leitung sind vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzer an der Leitung unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Absperrvorrichtung bei der Hauptleitung einschließlich des Wasserzählers dürfen nur von einem Beauftragten der Gemeinde betätigt werden. Der Abnehmer darf an der Zuleitung sowie am Wasserzähler ohne Genehmigung durch die Gemeinde keine Änderungen vornehmen und haftet für alle Beschädigungen.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

## **§ 6 Löschwasserversorgung**

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

Das Löschwasserbassin Feistenau ist stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

## **§ 7 Wasserlieferung**

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

## **§ 8 Wasserzähler**

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes angeschlossene Wohngebäude ist ein Wasserzähler verpflichtend. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen bzw. vorschreiben. Der Einbau des Wasserzählers bei Neubauten erfolgt bei Fertigstellung. Das vorher gelieferte Bauwasser wird pauschal laut § 4, Abs. 5 Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Rettenschöss abgerechnet.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Wasserzähler müssen waagrecht eingebaut werden.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach § 5 der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

Sollte aus irgend einem Grund der Verbrauch der Wassermenge nicht feststellbar sein oder unverhältnismäßig hoch oder niedrig sein, so ist die Kanalgebühr entweder am Vorjahresverbrauch oder durch Einschätzung nach Vergleichswerten zu bemessen.

## **§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

## **§ 10 Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

## **§ 11 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,00 bestraft werden können.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung

außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Rettenschöss, am 21.11.2011

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am: